

Finanzordnung des Verbandes der Würzburger Sportvereine e. V. (VWS)

I. Präambel

Im Paragraphen 7 der Satzung des Verbandes der Würzburg Sportvereine e. V. gibt sich der Verein eine eigene Finanzordnung (FiO). Als Erfüllung dieser Aufgabe gibt sich der Verband folgende

Finanzordnung

§ 1 Kassenführung

1. Dem Schatzmeister des VWS obliegt die Kassenführung. Er ist die einzige ein- und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Zahlungen zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums (z. B. längere Abwesenheit des Schatzmeisters).
2. Der Zahlungsverkehr hat ausschließlich über das Bankkonto des Verbandes zu erfolgen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß nach den Grundsätzen der allgemeinen Buchführung zu belegen. Jeder Beleg ist vom Schatzmeister und dem Präsidenten zu prüfen. Dies wird jeweils durch ein Testat dokumentiert.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag wird in 3 Stufen festgesetzt:
 - a) Weniger als 200 Einzelmitglieder: 25.-€
 - b) Zwischen 201 und 1000 Einzelmitglieder: 40.-€
 - c) Mehr als 1000 Einzelmitglieder: 50.-€

2. Fälligkeit

Der Beitrag wird am 01. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig. Es wird keine jährliche Rechnung versendet.

3. Zahlungsart

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt mittels Lastschriftverfahren. Alle Mitglieder sind verpflichtet hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen können von Präsidium genehmigt werden. Ebenso die Aufhebung solcher Ausnahmen, wenn die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt.

4. Grundlage für die Berechnung des Beitrages bildet die jährliche Bestandsmeldung der Mitglieder an den Fachbereich Sport der Stadt Würzburg. Wird diese Meldung nicht fristgerecht abgegeben wird die Zahl der Mitglieder geschätzt. Hierfür wird die letzte verfügbare Zahl herangezogen und mit einem Aufschlag von 10 % versehen.
5. Solange ein Mitglied in Verzug seiner Zahlungen ist, ruhen dessen Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht auf dem Verbandstag

§ 3 Rückbelastungen

1. Im Falle von Rückbelastungen hat das betreffende Mitglied folgende Kosten zusätzlich zu tragen:
 - a) Angefallene Bankgebühren
 - b) Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 10,--
 - c) Verzugszinsen von 1 % pro angefangenen Monat, mindestens jedoch € 5,--
2. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium hiervon abweichen.

§ 4 Aufschub

Auf Antrag des Mitgliedes können Stundungen beim Präsidium beantragt werden.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist das Präsidium ermächtigt Verbindlichkeiten bis max. € 500,-- einzugehen. Bei Verbindlichkeiten von € 501,-- bis € 1000,-- ist die Zustimmung des Verbandsausschusses notwendig. Darüber hinaus bedarf es der Genehmigung des Verbandstages.

§ 6 Auslagen

Auslagen werden gegen Beleg erstattet. Die Abrechnung der Belege hat zeitnah, d. h. innerhalb von 14 Tagen nach Maßnahmenende zu erfolgen.

§ 7 Nebenkosten

wie z. B. Porto und Telefon, sowie Büroverbrauchsartikel werden gegen Nachweis erstattet. Der Verbandsausschuss kann Pauschalen genehmigen.

§ 9 Reisekosten

Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

Ausnahmen genehmigt das Präsidium. Es werden die tatsächlich aufgewendeten Beträge erstattet. Auf Sparangebote und Fahrgemeinschaften wird ausdrücklich verwiesen. Es ist stets die günstigste Reisevariante zu wählen. Grundsätzlich sind nur Fahrten der 2. Klasse abrechnungsfähig.

§ 10 Spesen und Tagegelder

Es gelten die Bestimmungen des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 11 Honorare und Vergütungen

werden im Einzelfall vom Präsidium genehmigt. Der Tagessatz für Referententätigkeit darf € 160,-- pro Tag nicht überschreiten. Es ist sicherzustellen, dass der Referent die Vergütung eigenverantwortlich versteuert.

§ 12 Änderung und Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Verbandstages am..... in Würzburg sofort in Kraft
2. Die Ordnung kann auf dem Verbandstag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.